

Eine der nächsten Aufgaben staatlicher Industriepolitik im Bereiche der Gewerbe-gesetzgebung.

Vom Geheimen Rat Dr. Franz Müller,
Sektionschef im Handelsministerium.

Wien, 5. Juli.

Die Industrie, in diesem Begriffsausdruck klingt die ökonomische und die soziale Lebenskraft des modernen Wirtschaftskörpers aus.

Und wenn das oberste Ziel der Industrie das Gemeinwohl ist, wie in Essen auf dem Denkmal eines der größten Vertreter neuerzeitiger Industrie geschrieben steht, dann ist sie, die die Schätze und die Kräfte der Natur hebt und meistert, um sie veredelt dem leiblichen und geistigen Bedarf von Mensch und Staat dienstbar zu machen, auch ein ethischer Wert unserer Tage.

Sie ist nicht ohne Erschütterungen geboren worden, sie ist nicht ohne Kinderkrankheiten emporgewachsen, sie hat, wie alles unter der Sonne, auch ihren Schatten. Sie gibt aber heute der Welt und den Menschen ihr Gepräge. Und doch ist keiner anderen Institution so viel Mißverständnis — von Freund und Feind — entgegengebracht worden wie der Industrie. In Praxis und Theorie, in den Gemeindestuben und in Parlamenten, kurz im privaten und im öffentlichen Leben finden sich Meinungen und Stimmungen, die mehr Instinkten als Erkenntnissen folgen.

Die Industrie hat über den ihr technisch eigenen Kreis hinaus auch die anderen Gebiete von Produktion und Verkehr mächtig beeinflusst, sie hat der landwirtschaftlichen Großproduktion die kapitalistisch-kaufmännische Betriebsform nahegelegt, sie hat das gesamte Verkehrswesen gezwungen, ihrem Bedürfnisse folgend oder voraneilend, sich institutiv und funktionell dem großen Maßstabe der Zeit anzupassen.

In ihrem eigenen Wirkungskreise hat die Industrie dem menschlichen Unternehmungsgeiste neue Arbeitsgebiete erschlossen, an die sich das Unternehmertum von ehedem qualitativ und quantitativ hätte nicht heranwagen können.

In diesem Belange ist auch die vielfach vernommene Vorhaltung von der Verdrängung oder Entwertung historisch

hergebrachter Betriebsformen menschlichen Erwerbsfleißes durch die Industrie technisch nicht begründet.

Die Industrie hat durch ihre intellektuellen Errungenschaften und durch ihre technischen Mittel auf ihren vermeintlichen Stiefbruder — das Gewerbe und speziell das Handwerk — intensiv erziehlisch eingewirkt. Erziehlisch in technischer, erziehlisch in ökonomischer, erziehlisch in organisatorischer Hinsicht. Technisch hat sie dem Handwerk Arbeitsbehelfe und Arbeitsmethoden bereitgestellt, die seine Leistung vervollkommen und ihren Wert steigern.

Ökonomisch hat sie dem Handwerk und vielen anderen Hilfs- und Verkehrsgewerben direkt oder indirekt neue Beschäftigung verschafft, was sinnfällig in dem Umstande wird, daß die Industriezentren zugleich Gravitationspunkte für Handwerk sowie für Hilfs- und Verkehrsgewerbe sind.

Organisatorisch hat das Beispiel der industriellen Produktion auf Handwerk und Gewerbe insofern deutlich eingewirkt, als die Erkenntnis der Vorteile kapitalistischer Betriebsform die Vertreter der isolierten und vielfach in unökonomischen Betriebsarten stecken gebliebenen Gewerbe zu Organisationen der wirtschaftlichen Kooperation bestimmt.

Wenn Fabrik und Werkstatt zuweilen gegeneinander wettern, so wird dabei übersehen, daß da nur Unterschiede in organischem Zusammenhang, keineswegs jedoch Gegensätze elementarer Natur bestehen, wie es denn auch, rein äußerlich betrachtet, weder dem Juristen noch dem Techniker gelungen ist, die haarfeine Grenzlinie zwischen beiden zu fassen.

Die in einem Staate schon eingebürgerte Industrie muß, um die Bedeutung ihrer Mission zu wahren, jedoch auch ihre Pflichten gegenüber dem Staate und der Allgemeinheit im vollen Ausmaße des jeweiligen Bedarfes erkennen und erfüllen. Die restlose Ausnützung ihrer Entfaltungsfähigkeit ist nicht bloß Sache kaufmännischen Egoismus des einzelnen Industriellen, sondern Klassenpflicht gegenüber der Allgemeinheit. So wenig eine Ueberlastung der Industrie mit fiskalischen und sozialpolitischen Aufgaben von Staats wegen rasam und möglich wäre — weil man die Henne, die die goldenen Eier legt, nicht schlachtet — so wenig kann ein kleinliches Rechnen und Rechnen des Industriellen gegenüber dem Staate nur nach dem Grundsätze „do ut des“ gebilligt werden — die goldenen Eier muß die Henne reichlich legen.

Andererseits darf die Industrie nie vergessen, daß sie nur auf dem Wege der Selbstbestimmung wird ihrem natürlichen Entfaltungstrieb voll nachkommen können. Die Hilfe von Staat und Regierung als biologisches Axiom der Industriepolitik wäre ungesund. Eine Industrie, die auf die ihr von der Staatsverwaltung gerichteten Krücken angewiesen wäre, würde nicht weit kommen. Von der Staatsgewalt soll die Industrie im allgemeinen nur fordern, daß sie ihre natürliche Entfaltung durch künstliche Eingriffe der Gesetzgebung und Exekutive nicht hindere.

Eine vernünftige äußere Rechtsordnung, die durch die Lebensordnung des Staates selbst bedingt ist, wird die Industrie ohne Schaden respektieren können, dagegen würde eine eingebürgerte lebensfähige Industrie jedes in den Geist des Polizeistaates rückfallende bürokratische Bevormunden und Reglementieren selbst dann nicht vertragen, wenn es unter dem Schlagworte „Industrieförderung“ erfolgt.

Die freie Industrie hat aus eigener Kraft und Einsicht unter den schwierigsten Verhältnissen nach Kriegsausbruch den phänomenalen Akkommodierungsprozeß glücklich vollzogen, die Industrie wird zur gegebenen Zeit in derselben Weise auch den Weg zu normalen Verhältnissen wieder zurückfinden, wenn ihr dieser Weg nicht durch experimentierende Konstruktionen verbarrikadiert wird.

Damit ist aber durchaus nicht gesagt, daß sich der Staat der Industrie gegenüber lediglich auf den Standpunkt der behaglichen Passivität zu stellen hätte. Schon aus der Grundforderung, daß die Industrie in ihrer natürlichen, freien Entfaltung von Staats und Rechts wegen nicht gehemmt werde, ergibt sich die Notwendigkeit, im

Bedarfsfälle Schranken niederzulegen, die die stabile Rechtsordnung in ihrer Ausnahmslosigkeit zuweilen dem industriellen Esor zieht.

Als eine solche Hemmung von Rechts wegen wird empfunden, daß die Gesetzgebung und selbst die den wirtschaftspolitischen Zielen der Industrie nächststehende Gewerbe-gesetzgebung sich nirgends auf den Standpunkt der Gemeinnützigkeit der Industrie ex professo emporgeschwungen hat. (Die einzige Ausnahme bildet die aus Anlaß des Krieges erlassene kaiserliche Verordnung vom 16. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 284, betreffend begünstigte Bauten.)

Die Rezipierung gerade dieses Gesichtspunktes durch die moderne Wirtschafts-gesetzgebung ist die unerläßliche Voraussetzung für die großzügige Industrie der Zukunft, die mit ihren Etablierungen und Erweiterungen oft auf ganz bestimmte Punkte angewiesen ist und mit ihren Betriebsanlagen nicht bloß auf den eigenen Fabriksboden beschränkt bleiben kann.

Würde diesem Bedürfnis der Industrie nach einer Ausnahme von der allgemeinen Rechtsordnung generell im Rahmen des Gewerbe-gesetzes — durch entsprechende Ausgestaltung des dritten Hauptstückes unserer Gewerbeordnung — Rechnung getragen werden, so könnte man am raschesten und gleichmäßig zum Ziele kommen, ohne den bei Sonderregelungen sonst in verfassungsrechtlicher und wirtschaftspolitischer Hinsicht unvermeidlichen Schwierigkeiten zu begegnen — wie wir dies zurzeit bei dem Entwurfe eines Gesetzes über die Elektrizitätswirtschaft und bei den im Herrenhause gestellten Anträgen, betreffend landwirtschaftliche und industrielle Kleinbahnanlagen, wahrnehmen.

Es ist selbstverständlich, daß bei dem innigen Zusammenhange zwischen Industrie und Landwirtschaft der letzteren gegenüber die Landesgesetzgebung der gleichen Auffassung von Gemeinnützigkeit beizutreten hätte.

Die Gemeinnützigkeit der Produktion von Gebrauchsgütern ist nach den Güterverwüstungen des Krieges doppelt einleuchtend, so daß die Schaffung der angeedeuteten Ausnahmsrechte als Bedingung einer Förderung dieser Produktion zur Selbstverständlichkeit wird.

Es soll nicht ein Klassenprivileg, sondern ein Vortrecht der Arbeit zugunsten der zu versorgenden Allgemeinheit geschaffen werden, wobei genau zu beachten wäre, daß die Unverletzlichkeit der Eigentumsrechtsbegriffe nicht schlechthin preisgegeben werden dürfte, sondern nur dann, wenn die Momente der Gemeinnützigkeit nach einer gesetzlichen Determinierung in der Tat zutreffen. Diese Kantelen werden für den Bereich der industriellen Produktion eine Sorge des Gewerbe-gesetzes sein, damit qualifizierte Gründungen ihren notwendigen Standort und Zugang erhalten, damit Bahnen aller Art, soweit sie nicht ohnehin nach Eisenbahnrecht zu behandeln sind (die Industriegeleise im rechtstechnischen Sinne), Kraftleitungsanlagen, Gas- und sonstige Rohstoffleitungen (auf dem Gebiete der Erdölleitungen ist durch § 20 des Gesetzes vom 9. Januar 1917, R. G. Bl. Nr. 7, und § 64 des Landesgesetzes für Galizien vom 22. März 1908, L. G. Bl. Nr. 61, vorgekehrt worden), Signalanlagen, Kanäle und Wasserwege (z. B. Mühlenbäche) u. dgl. als Appertinenz von Fabriksanlagen äußerstenfalls auch im Enteignungswege gesichert werden.

Dies wäre eine der nächsten Aufgaben staatlicher Industriepolitik. Die Erfüllung dieser Aufgabe ist doppelt dringlich, um die Rückumbildung der Kriegsindustrie zur Friedensindustrie und die intensivste Ausgestaltung der letzteren nach Maßgabe der jeweiligen Bedürfnisse zu erleichtern.

In legislativ-technischer Hinsicht könnte grundsätzlich die kaiserliche Verordnung vom 16. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 284, betreffend begünstigte Bauten, als Vorbild dienen, deren sinngemäße Rezipierung für den Bereich der Industrie im Rahmen des dritten Hauptstückes der Gewerbeordnung zu erfolgen hätte.

Sache der Landesgesetzgebung wäre es, für die landwirtschaftlichen Betriebe analoge Vorjorge zu treffen, sofern die schon geltenden Vorschriften des Forstgesetzes über die

Bringung der Waldprodukte und die Holztrift so wie die Vorschriften des Gesetzes vom 7. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 140, betreffend die Einräumung von Notwegen, das Auslangen nicht gestatten. Für die speziellen Bedürfnisse der Elektrizitätsunternehmen sieht auf dem besprochenen Gebiete durch Einräumung von Leitungs- und Expropriationsrechten der von der Regierung im Abgeordneten-hause eingebrachte Gesetzentwurf, betreffend die Elektrizitätswirtschaft, das Erforderliche vor und für die einschlägigen Bedürfnisse der nach Bergrecht zu behandelnden Betriebe ist spezialgesetzlich bereits vorgesorgt.

In der jüngsten Vergangenheit ist auch durch das Gesetz vom 21. April 1918, R. G. Bl. Nr. 161, betreffend die Gewinnung phosphorsäurehaltiger, für Düngungszwecke verwendbarer Stoffe, Expropriations- und speziell Zwangs-wegerecht geschaffen worden.

In Ungarn hat das Industrieförderungsgesetz (§ 8, Gesetzartikel 3 vom Jahre 1907) auf dem besprochenen Gebiete vorgearbeitet.